



## Inhaltsverzeichnis

## Seite

**Aufhebung der Allgemeinverfügung der Stadt Jena über Maßnahmen nach § 13 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 der 2. ThürSARS-CoV-2-Infektionsschutz-Grundverordnung zur Eindämmung der Coronapandemie an Schulen**

**342**

Das Amtsblatt der Stadt Jena ist das offizielle Mitteilungsblatt der Stadtverwaltung Jena.

Herausgeber: Stadtverwaltung Jena, Büro Stadtrat

*Anschrift:* Stadtverwaltung Jena, Büro Stadtrat, Postfach 10 03 38, 07703 Jena, Fax: 49-20 38, Telefon: 49-20 63, E-Mail: amtsblatt@jena.de Erscheinungsweise: wöchentlich, jeweils Donnerstag Einzelbezug: 0,60 € - Jahres-ABO: bei Bezug auf Rechnung 28,80 €, bei Bezug im Lastschriftverfahren 26,40 €, zzgl. Vertriebsgebühr: 0,25 €. Kündigungstermine: 30.06. und 31.12. eines Jahres - Kündigungsfrist: 1 Tag vor o.g. Terminen (Datum des Poststempels). **Adressänderungen bitte schriftlich** an o.g. Anschrift (per Post, Fax oder E-Mail).

Nachdruck nur mit Genehmigung der Redaktion. Alle Angaben ohne Gewähr.

*Druck:* Saale Betreuungswerk der Lebenshilfe Jena gGmbH, anerkannte Werkstatt, § 57 SchwbG, Am Flutgraben 14, 07743 Jena.

Redaktionsschluss: 17. Dezember 2020 (Redaktionsschluss für die nächste Ausgabe: 31. Dezember 2020)

**JENA LICHTSTADT. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Jena**

Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen  
(Infektionsschutzgesetz – IfSG)

**Aufhebung  
der Allgemeinverfügung der Stadt Jena****über Maßnahmen nach § 13 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 der 2. ThürSARS-CoV-2-  
Infektionsschutz-Grundverordnung  
zur Eindämmung der Coronapandemie an Schulen**

Der Oberbürgermeister der Stadt Jena ordnet gem. §§ 28, 28a, 33 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 13 Abs. 1, 2 Satz 2 Nr. 3 der 2. ThürSARS-CoV-2-Infektionsschutz-Grundverordnung vom 07. Juli 2020, in der jeweils geltenden Fassung und in Verbindung mit § 35 S. 2 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) in der derzeit gültigen Fassung Folgendes an:

- I. Die Allgemeinverfügung vom 12.12.2020 über Maßnahmen nach § 13 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 der 2. ThürSARS-CoV-2-Infektionsschutz-Grundverordnung zur Eindämmung der Coronapandemie an Schulen wird aufgehoben.**
- II. Es wird auf § 10 der Dritten Thüringer Verordnung über außerordentliche Sondermaßnahmen zur Eindämmung einer sprunghaften Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 vom 14.12.2020 verwiesen.**
- III. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach der Bekanntgabe in Kraft und ist ab diesem Zeitpunkt wirksam.**

**Begründung:**

Am 14.12.2020 ist die Dritte Thüringer Verordnung über außerordentliche Sondermaßnahmen zur Eindämmung einer sprunghaften Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 erlassen worden. Diese enthält in § 10 Abs. 1 Nr. 5 die Schließung der Schulen, einschließlich der Schulhorte und Internate zum Ablauf des 15.12.2020. Ebenso regelt sie in § 10 Abs. 5 den Übergang ins häusliche Lernen, Ausnahmen für unaufschiebbare Prüfungen sowie die Einrichtung der Notbetreuung.

Im Sinne der Rechtsklarheit sind daher die nahezu gleichlautenden Regelungen der unter I. genannten Allgemeinverfügung aufzuheben.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Jena, Am Anger 15 in 07743 Jena einzulegen.

**Hinweise:**

Diese Anordnung ist sofort vollziehbar. Das heißt ein Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung (§§ 28 Abs. 3 i.V.m. 16 Abs. 8 IfSG, § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung). Dies bedeutet, dass die Allgemeinverfügung auch dann befolgt werden muss, wenn sie mit einem Widerspruch angegriffen wird. Beim Verwaltungsgericht Gera, Rudolf-Diener-Straße 1 in 07545 Gera kann die Anordnung der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs beantragt werden.

Jena, den 15. Dezember 2020

Stadt Jena  
DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. i.V. Christian Gerlitz  
Bürgermeister

(Siegel)